



Statuten

1. Name und Sitz

Unter dem Namen "**Nachbarschaft Oberwil-Gimenen**", nachstehend Nachbarschaft genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. 7GB mit Sitz in Oberwil-Zug

2. Zweck

Die Nachbarschaft bezweckt:

- die Förderung gutnachbarlicher Beziehungen
- die Wahrung gemeinschaftlicher Interessen ihrer Mitglieder
- die Pflege kultureller und gesellschaftlicher Belange

Die Nachbarschaft ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

3. Gebietsabgrenzung

Das Gebiet der Nachbarschaft erstreckt sich gegen Norden bis zum Fridbach, östlich bis zum Waldrand oberhalb der Schöneegg und der Gimenen und zieht sich von dort in südlicher Richtung dem Waldrand entlang bis zum Lothenbach, welcher den südlichen Abschluss bildet. Im Westen wird das Gebiet der Nachbarschaft durch den Zugersee begrenzt.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder der Nachbarschaft können natürliche Personen, die das 18. Altersjahr vollendet haben, sowie juristische Personen werden, die im Gebiet der Nachbarschaft ihren Wohnsitz bzw. Sitz haben oder in diesem Gebiet Grundeigentum besitzen.

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die ordentliche Generalversammlung.

Personen, die sich um die Nachbarschaft besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der ordentlichen Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese sind von der jährlichen Beitragspflicht befreit.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Austrittserklärung
- durch Ausschluss durch den Vorstand infolge Nichtbezahlens des Mitgliederbeitrages
- bei Ausschluss aus der Nachbarschaft durch Beschluss der Generalversammlung

Aus dem Gebiet der Nachbarschaft Oberwil-Gimenen wegziehende Personen, die sich der Nachbarschaft besonders verbunden fühlen, können Mitglied der Nachbarschaft bleiben. Gleiches gilt für auswärtige Grundeigentümer, die ihr im Gebiet der Nachbarschaft gelegenes Grundeigentum veräussern.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.



6. Organe

Die Organe der Nachbarschaft sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

7. Generalversammlung

Die Generalversammlung der Mitglieder ist das oberste Organ der Nachbarschaft. Ihr stehen folgende Befugnisse zu:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Genehmigung des Budgets und Festlegung der Jahresbeiträge
- Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Rechnungsrevisoren
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern sowie Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über Anträge
- Statutenänderung
- Auflösung der Nachbarschaft

8. Einberufung und Organisation der Generalversammlung¹

In den ersten vier Monaten eines jeden Jahres findet die ordentliche Generalversammlung statt. Die Mitglieder sind durch zweimalige Publikation im Amtsblatt des Kantons Zug, wobei die erste Publikation mindestens 30 Tage vor der Versammlung zu erfolgen hat, mit Angabe der Traktanden einzuladen. Anstelle der zweimaligen Publikation im Amtsblatt kann auch eine schriftliche Einladung erfolgen. Anträge zuhanden der ordentlichen Generalversammlung müssen bis spätestens 20 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein.

Im Übrigen wird eine ausserordentliche Generalversammlung vom Vorstand oder auf schriftliches Verlangen von 100 Mitgliedern einberufen. Im letzteren Fall hat die Generalversammlung innert einer Frist von 45 Tagen seit Eingang des Begehrens beim Vorstand stattzufinden. Die Mitglieder sind mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich oder durch zweimalige Publikation im Amtsblatt des Kantons Zug, wobei die erste Publikation mindestens 14 Tage vor der Versammlung zu erfolgen hat, mit Angabe der Traktanden einzuladen.

Sofern die Statuten nichts anderes vorsehen, entscheidet bei Wahlen und Abstimmungen das offene Handmehr der anwesenden Mitglieder. Auf Anordnung des Vorstandes oder auf Verlangen eines Fünftels der anwesenden Mitglieder ist geheim zu wählen beziehungsweise abzustimmen.

¹ Fassung gemäss der anlässlich der Generalversammlung vom 2. März 1991 beschlossene Änderung



9. Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern und konstituiert sich, abgesehen vom Präsidenten, selbst.

Die Generalversammlung wählt den Vorstand sowie, aus dessen Mitte, den Präsidenten auf die Dauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich. Ersatzwahlen für während der Amtsdauer ausscheidende Vorstandsmitglieder erfolgen anlässlich der nächsten ordentlichen Generalversammlung für den Rest der laufenden Amtsdauer.

Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Über sämtliche Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

10. Befugnisse und Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand stehen sämtliche Befugnisse zu, die durch die Statuten nicht einem anderen Organ übertragen sind. Insbesondere vertritt er die Nachbarschaft nach aussen und vollzieht die von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse.

Der Vorstand kann Kommissionen ernennen und diesen spezielle Aufgaben übertragen.

Die rechtsverbindliche Unterschrift für die Nachbarschaft führt der Präsident oder der Vizepräsident zusammen mit dem Sekretär oder einem andern Vorstandsmitglied

11. Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung wählt für eine Amtsdauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Rechnungsrevisoren haben die Jahresrechnung zu prüfen und der ordentlichen Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

12. Finanzen

Für sämtliche Verbindlichkeiten der Nachbarschaft haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Jedes Vereinsmitglied ist zur Zahlung des jährlich von der Generalversammlung festzulegenden Mitgliederbeitrages verpflichtet. Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Rechnungsjahres.

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

13. Statutenänderung

Die Statuten der Nachbarschaft können von der Generalversammlung mit Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder geändert werden.

14. Auflösung der Nachbarschaft

Die Auflösung der Nachbarschaft kann ausschliesslich an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung mit Zustimmung von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung der Nachbarschaft ist das vorhandene Vereinsvermögen dem Stadtrat von Zug zu übergeben, der dieses bis zur Gründung einer Vereinigung mit ähnlichem Ziel zu verwalten hat.



15. Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Statuten sind an der Generalversammlung vom 7. März 2016 beschlossen worden und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 7. März 1987 samt den seitherigen Ergänzungen und Abänderungen.

Oberwil-Zug, den 7. März 2016

NACHBARSCHAFT OBERIWL-GIMENEN

Der Präsident

Adrian Moos

Der Sekretär

Barbara Schaufelberger